



SATZUNG

in der Fassung vom 03. Mai 2016

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE Bodensee-Bezirksverein e.V.
Postfach 2464 D-88014 Friedrichshafen
Telefon 07541-75180 FAX 07541-371960
E-Mail: info@vdi-bodensee.de

Durch diese Satzung wird die frühere Fassung vom 12. Februar 2011 außer Kraft gesetzt!

Vorwort

Der Bodensee-Bezirksverein e.V. des VEREINS DEUTSCHER INGENIEURE wurde im Jahre 1909 gegründet von Ingenieuren der drei Anrainerstaaten des Bodensees: Deutschland, Schweiz und Österreich.

Sie waren der Überzeugung, dass die europäische Kultur, und als wichtiger Teil die Technik, über alle Staatsgrenzen hinweg wirkt.

Die Mitglieder des Bodensee-Bezirksvereins e.V. und seine Satzungsorgane haben in den Jahren seines Bestehens – soweit es die Verhältnisse erlaubten – die Gemeinsamkeit ihres Ingenieurberufes wirken lassen.

Sie sind auch für die Zukunft gewillt, über die Staatsgrenzen hinweg, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Ziele, nämlich den Dienst an der Technik für die Gesellschaft, Kultur und Völkerverständigung zu pflegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bodensee-Bezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: **BV**) und hat seinen Sitz in 88045 Friedrichshafen. Er wurde beim Amtsgericht Tettnang im Vereinsregister unter der laufenden Nummer VR 37 am 9. März 1950 eingetragen.

Das Gebiet des Bodensee-Bezirksvereins e.V. umfasst die

Bundesrepublik Deutschland

Das Land Baden-Württemberg

Die Landkreise: Bodenseekreis

Ravensburg

Teile des Kreises Sigmaringen

Konstanz

Freistaat Bayern: den Landkreis Lindau

Bezüglich der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in, an das Gebiet des Bodensee-Bezirksvereins angrenzenden Staaten haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben, vergleiche § 4 Absatz 1.

2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
 - Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI.
 - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung.
 - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens in den vielfältigen Einflussgebieten der Technik.
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung des technischen Nachwuchses.
 - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts.
 - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie
 - Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie Ihre Förderung in
 - Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/ Bezirksgruppen und Arbeitskreise
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten.
 - Sonstige Vorhaben
4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BVs sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BVs haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben. Mitglieder, die im Bundesland Vorarlberg der Bundesrepublik Österreich, in den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (außer Basel Stadt und Basel Land), oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, oder ihre Tätigkeit dort ausüben, sind ebenfalls Mitglieder des BVs.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und die Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:
 - 1.1 als ordentliche Mitglieder
 - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind.
 - 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
 - 1.4 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz „VDI“ führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI, oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von „3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres“ möglich. Sie erfolgt schriftlich durch einen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder an die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitglieds.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder
 - 1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei der Zuordnung in ihrer Fachgliederung, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.
 - 1.2. haben das Recht, an der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist eine Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.
 - 1.3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI Einrichtungen.
 - 1.4. erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI – Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der

Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

2. Fördernde Mitglieder
 - 2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
 - 2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann benennen, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält.
3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BVs oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BVs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes anwechselnd an verschiedenen Orten im Gebiet des BVs abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Orts-/ Bezirksgruppen und der Obmänner der Arbeitskreise,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BVs nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt
3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in den VDI-Nachrichten oder durch Brief oder Karte bekanntgegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann auch durch E-Mail erfolgen, sofern dem BV eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlicher Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des BVs müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BVs nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BVs aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister und
 - der Schriftführer
 - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BVs umfassen.
 - 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Orts/Bezirksgruppen und die Obmänner der Arbeitskreise und Ausschüsse.
3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. „Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres“. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den BV gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemäß §26 BGB.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BVs zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BVs Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BVs ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Bezirksvereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand eines Bezirksvereins kann bei Bedarf Orts-/ Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/ Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BVs entfernt liegen. Eine Orts-/ Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben. In Abweichung hiervon wird für die regionale Gliederung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft anstelle der Bezeichnung „Orts-/ Bezirksgruppe“ die Bezeichnung „Bereich“ gewählt (z.B. Bereich Zürich).
2. Der Vorstand des BVs beruft auf Vorschlag der Orts-/ Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Orts-/ Bezirksgruppe.
3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/ Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BVs bedarf. In diesen Ausschuss können die Mitglieder einer Orts-/ Bezirksgruppe wählen:
 - einen stellvertretenden Leiter der Orts-/ Bezirksgruppe,
 - einen Kassenleiter
 - einen Schriftleiter.
4. Der Vorstand des BVs stellt den Orts-/ Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus Mitteln des BVs in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Fachgliederungen, interdisziplinären Gremien oder der VDI-Hauptgruppe entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Obmänner/-frauen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgliederung, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Hauptgruppe nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BVs einzusetzen. Die Obmänner/-frauen müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Obmänner/Obfrauen der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure (SuJ) können auch studierende Mitglieder sein.
2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BVs die Bezeichnung „Arbeitskreis ...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des BVs stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus Mitteln des BVs zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen, sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des BVs kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziffer 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BVs oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Auflösung einer Orts-/ Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des BVs zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Durch diese von der Mitgliederversammlung des Bodensee-Bezirksvereins e.V. am 04. März 2016 beschlossene und entsprechend geänderte Satzung wird die Fassung vom 12. Februar 2011 außer Kraft gesetzt!

Friedrichshafen, den 03. Mai 2016.



Dr. B. Breuckmann
(1. Vorsitzender)



R. Gatter
(2. Vorsitzender)

Diese Satzungsneufassung bedarf keiner Genehmigung durch das Präsidium des VDI, da die Änderungen geringfügig sind!

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE
Bodensee – Bezirksverein e. V.